Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz den bey dem Verkaufe der übrigen Giftwaaren vorgeschriebenen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen.

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (cocculi indici), sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbey führen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, findet die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Regierungs-Circular-Verordnung vom 29. Julius 1797 näher beschrieben erscheinen.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.



Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen dem Giftwaaren-Verkauf in der oben angezogenen Circular-Verordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Wien am 12. August 1819.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener v. Lobes,
Nied. Oesterr. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.